Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	**Sachgebiet 1.2 / Beiträge**	54329 Konz, 18.02.2019
Status: **öffentlich**	**Az.:**	**Nr.: 2B/0158/2019**

Beratungsfolge:	
18.02.2019	Ortsgemeinderat Wasserliesch

Änderung zum Beitragsbeschluss vom 04.12.2018

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinderatssitzung am 04.12.2018 wurde die Erhebung von Vorausleistungen i. H. v. 95 % der voraussichtlichen Gesamtausbaubeiträge mit einer Fälligkeit von drei Monaten nach Bescheidbekanntgabe beschlossen. Hintergrund hiervon ist die Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten bei der Ortsgemeinde Wasserliesch, die auch in die Beitragserhebung einzubeziehen wären. Der Finanzierungsbedarf besteht für die Ortsgemeinde mit Auftragsvergabe in voller Höhe.

Seit der Sitzung des Ortsgemeinderates am 04.12.2018 mehrten sich Anliegen der Beitragspflichtigen, dass die Römerstraße eine besonders lange Verkehrsanlage ist und der Ausbau in drei Bauabschnitten sich über zwei Jahre hinzieht. Dies war verbunden mit der Anfrage, ob die Vorausleistungserhebung in Teilraten erhoben werden kann.

Von Seiten der Verwaltung wäre es nach rechtlicher Prüfung möglich, die Vorausleistungen i. H. v. 95 % in Form eines Bescheides mit drei Fälligkeiten festzusetzen. Diese könnten sich an den voraussichtlichen Bauzeiten der drei Bauabschnitte orientieren, müssten jedoch im Vorausleistungsbescheid direkt festgesetzt werden und können nicht an den tatsächlichen Baufortschritt vor Ort angepasst werden.

Eventuell anfallende Zwischenfinanzierungskosten müssten bei der Beitragserhebung berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

„Entgegen Nr. 4 des am 04.12.2018 gefassten Grundsatzbeschlusses über die Erhebung von einmaligen Beiträgen, Ermittlungsbereich Gemeindeanteil und Vorausleistungserhebung werden die Vorausleistungen i. H. v. 95 % in Form eines Bescheides mit drei Fälligkeiten erhoben. Die

Fälligkeiten sollen sich an den voraussichtlichen Bauzeiten der drei geplanten Bauabschnitte orientieren.“